



Weisungen über die Alarmierung der Bevölkerung

vom 21. Dezember 2006

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt V zum EG zum ZSG) vom 14. November 2006 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1, abgekürzt BZG);
- Verordnung über die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung (SR 520.12; abgekürzt AV);
- Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons St.Gallen (Bev SG); (sGS 421.1);
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG zum ZSG);
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11);
- Polizeigesetz, Art. 12 lit. A (sGS 451.1).

2. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Zuständigkeit, die Organisation und den Einsatz der Organe des Kantons und der Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten.

3. Grundsätze

Die Alarmierungsmittel sind ein Führungsmittel im Bereich Bevölkerungsschutz.

Die Alarmierung der Bevölkerung ist durch Einsatzkräfte, Führungsstäbe und Behörden unter den Aspekten Sofortmassnahmen, Information und Schutz der Bevölkerung jeweils ereignisbezogen zu beurteilen.

4. Alarmierungsmittel

Die vom Zivilschutz beschafften und bereitgestellten Alarmierungs- und Fernsteuereinrichtungen stehen den Behörden für die Bedürfnisse der Alarmierung im Rahmen der Bundesvorgaben zur Verfügung.

Die Gemeinden betreiben und unterhalten die Einrichtungen zur Alarmierung der Bevölkerung. Alarmierungsmittel sind stationäre und mobile Sirenen.

5. Alarmierungsstelle

Die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) der Kantonspolizei übernimmt für den Kanton St. Gallen die Aufgaben der Alarm- und Meldezentrale.

Sie

- a) empfängt Warn- und Alarmmeldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der Gemeinden und von Nachbarkantonen oder dem benachbarten Ausland;
- b) ist Aufgebotsstelle für die Alarmgruppen gemäss Ablaufschema;
- c) stellt die Verbindungen zur NAZ, zum Kantonalen Führungsstab (KFS), zu den Gemeinden, den Nachbarkantonen und den Anrainerstaaten sicher;
- d) leitet Verhaltensmassnahmen für die Bevölkerung an die Radiostationen;
- e) nimmt Mitteilungen bei unbekanntem Sirenenalarm entgegen, leitet die Abklärungen der unbekanntem Alarmauslösung ein, stellt den Radiostudios eine Mitteilung über die Ursache des Sirenenalarms zu und orientiert die NAZ;
- f) alarmiert die Gemeinden über die Alarmstufen 0 der Ortsfeuerwehren, welche die Aufgaben einer gemeindeinternen Alarmierungsstelle ausüben.

6. Alarmstellen der Gemeinden

Die Mitglieder der Alarmstufe 0 der Ortsfeuerwehren sind jederzeit erreichbar und verantwortlich für folgende gemeindeinterne Massnahmen:

- a) erstellen der Alarmierungsbereitschaft der stationären und mobilen Sirenen sowie Sicherstellung allfälliger telefonischer Alarmierungen von Teilen der Bevölkerung;
- b) aufbieten des Gemeindeführungsorgans oder des regionalen Führungsstabes, der Feuerwehr und Elementen des Zivilschutzes.

Für das Erstellen der Alarmierungsbereitschaft der Sirenen bezeichnet die Gemeinde eine verantwortliche Alarmierungsgruppe mit Angehörigen der Feuerwehr und/oder des Zivilschutzes.

7. Auslösung des Sirenenalarms

Die Auslösung des Sirenenalarms erfolgt:

- a) in der Regel nach der Erstellung der Auslösebereitschaft der Sirenen unmittelbar beim Empfang des entsprechenden Auslöseauftrages, der über Radio DRS und Lokalradios verbreitet wird, oder
- b) zu einem vorbestimmten Zeitpunkt, oder
- c) bei gebotener Dringlichkeit sofort.

Die Gemeindebehörde regelt vorsorglich die Kompetenzen zur Erstellung der Alarmierungsbereitschaft der stationären und mobilen Sirenen sowie deren Auslösung.

8. Verbreiten von Verhaltensanweisungen

Die Einsatzleitung erteilt der KNZ telefonisch oder mittels Telefax den Auftrag zur Verbreitung eines Sirenenauslöseauftrags und von Verhaltensanweisungen gemäss vorbereiteten Meldungen. Der Auftrag kann nicht via E-Mail erteilt werden.

Die Kontaktaufnahme mit dem Pikettstudio von Radio DRS und den Lokalradiostationen zwecks Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung erfolgt in jedem Fall durch die KNZ.

Eine sofortige Verbreitung von Verhaltensanweisungen ohne Sirenenauslösung kann auf gleichem Weg erfolgen.

9. Information

Die Gemeinde ist bei Ereignissen auf dem Gemeindegebiet und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben für die Information der Bevölkerung zuständig. Sie kann mit technischer Unterstützung der Kantonspolizei und bei Bedarf des KFS rechnen (Meldungsverbreitung, Pressetonband, Infotelefon).

10. Meldewege

Siehe Anhang 1

11. Fehlalarm

Bei Fehlalarmen infolge technischer Pannen oder Fehlmanipulationen wird die Bevölkerung über Radio informiert. Es gelten die gleichen Meldewege wie unter Ziffer 10.

12. Anwendung

Diese Weisung ersetzt das Kreisschreiben der Staatskanzlei zur Alarmierung der Bevölkerung vom 29. Juni 2000.

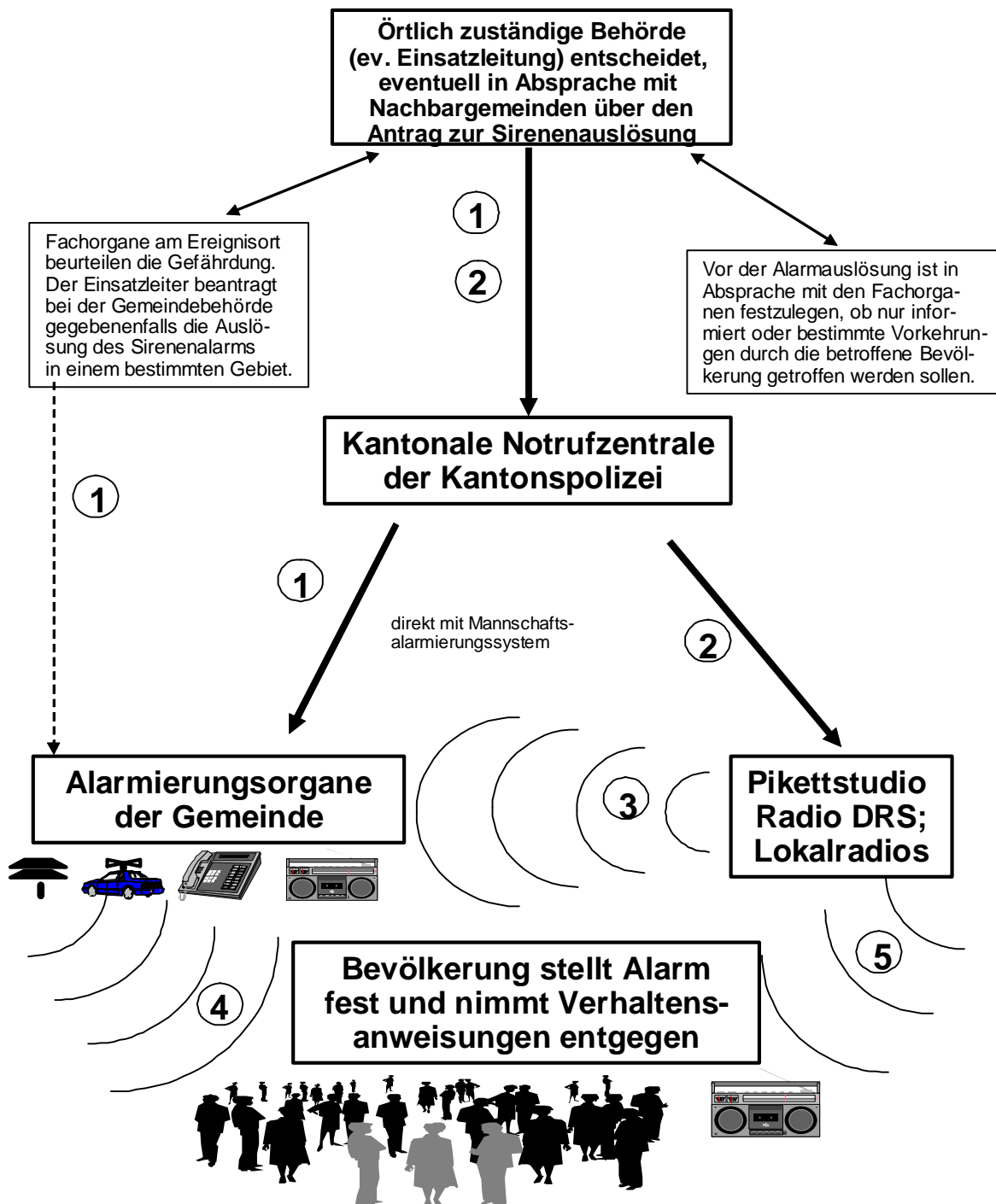
Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter



Hans-Peter Wächter

Anhang 1: Meldewege

Anhang 1: Meldewege (ohne kantonale Sirenenfernsteuerung)



1. Übermittlung Auftrag zur Erstellung Alarmierungsbereitschaft
2. Übermittlung Alarmierungsauftrag und Verhaltensanweisungen
3. Verbreitung Sirenenauslöseauftrag an Alarmierungsorgane
4. Sirenenalarm
5. Wiederholte Verbreitung der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung während mind. 30 Minuten